

# **BEBAUUNGSPLAN „Kälberweide-Nord**

**Gemeinde Prem**

**Landkreis Weilheim-Schongau**

**Zweite Änderung gemäß § 13 BauGB**

Erstellt: 25.01.2003  
geändert/ergänzt: 08.04.2003

Verwaltungsgemeinschaft Steingaden  
I.A.

*Krönauer*

Krönauer

## **Satzung der Gemeinde Prem zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Kälberweide -Nord“**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO)- erlässt die Gemeinde Prem folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

### **§ 1**

#### **Änderung des Bebauungsplanes „Kälberweide-Nord“**

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Kälberweide-Nord“ der Gemeinde Prem wird im Planteil wie folgt geändert:

1. Innerhalb des Grundstücks, Fl.-Nr. 792/95, Gemarkung Prem, das bisher als „private Grünfläche“ ausgewiesen war, wird ein Bauraum (7 x 4 Meter) zur Errichtung einer Abwasserpumpstation festgesetzt.
2. Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 792/95 der Gemarkung Prem durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Prem, den 16.04.2003



Herbert Sieber  
1. Bürgermeister



## **Planungsrechtliche Voraussetzungen:**

Der Bebauungsplan „Kälberweide-Nord“ wurde am 05.05.1992 bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich einmal im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Diese Änderung, mit der die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO zugelassen wurden, wurde mit der Bekanntmachung am 14.01.1993 rechtsverbindlich.

In seiner Sitzung am 19.02.2003 hat der Gemeinderat Prem beschlossen, den Bebauungsplan erneut gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Mit der Erstellung des Änderungsplanentwurfes wurde die Verwaltungsgemeinschaft Steingaden beauftragt.

## **Begründung:**

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Gemeinde Prem für das Gebiet „Kälberweide-Nord“ ist das gemeindliche Grundstück, Fl.-Nr. 792/95 der Gemarkung Prem als private Grünfläche ausgewiesen.

Auf dem Grundstück soll nunmehr eine gemeindliche Abwasserpumpstation errichtet werden. Die planungstechnischen Untersuchungen und Überprüfungen der bestehenden Geländeverhältnisse (Höhenniveau) haben ergeben, dass das Abwasserpumpwerk an dem genannten Standort am sinnvollsten wäre.

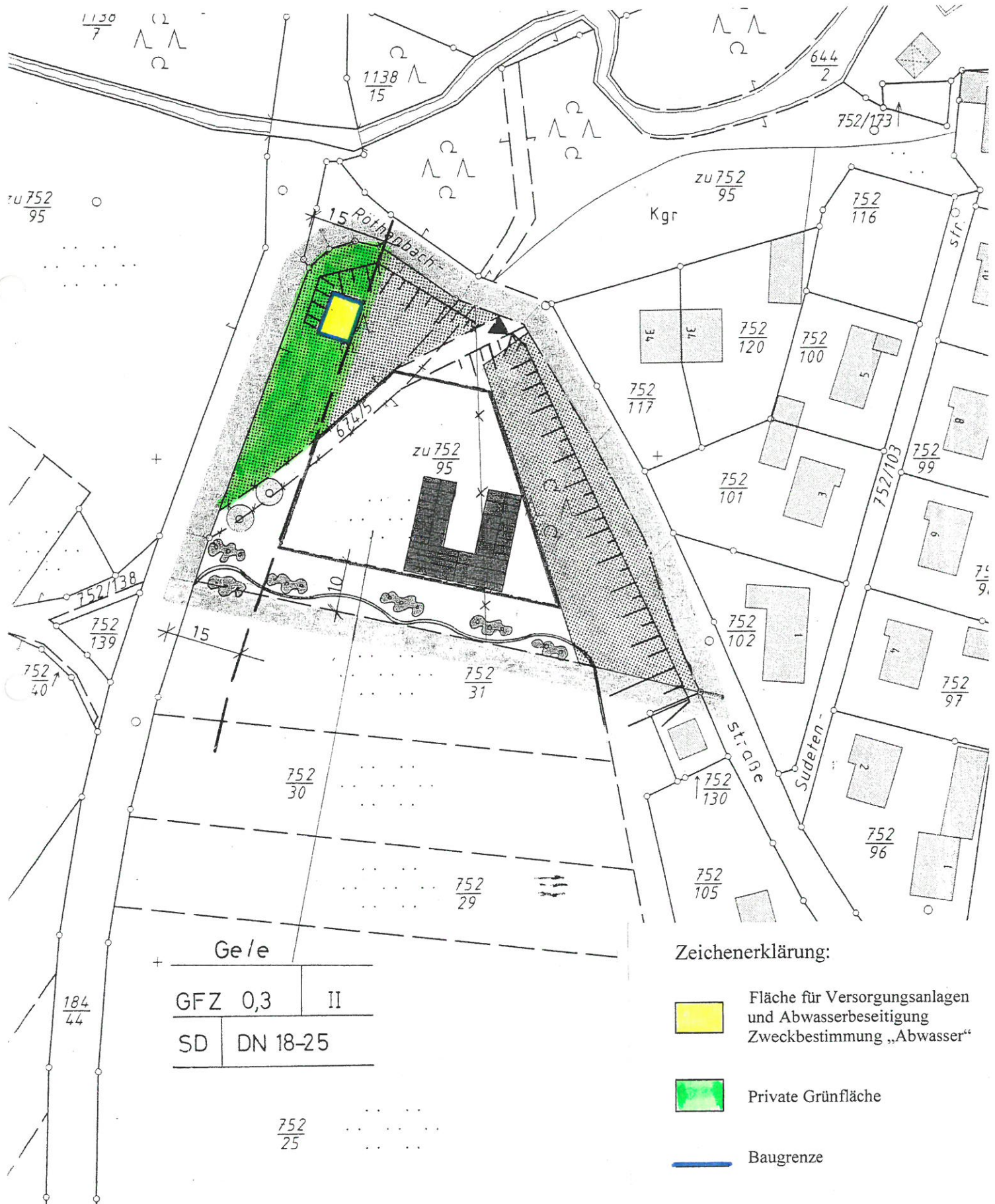
Zur Unterbringung des Pumpwerks ist die Errichtung eines kleinen Betriebsgebäudes mit einer Länge von 6,60 m, einer Breite von 3,75 m und einer Traufhöhe von 2,80 m notwendig.

Das Gebäude ist wegen seiner geringen Größe an dem genannten Standort städtebaulich unproblematisch, zumal sich in unmittelbarer Nähe ein Gewerbebetrieb befindet. Der geringfügige Eingriff in die Natur und Landschaft kann durch Anpflanzung einiger heimischer Bäume und Sträucher ausgeglichen werden.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes für das Gebiet „Kälberweide-Nord“ werden durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt. Wegen des äußerst geringen Umfangs der Erweiterung der baulichen Nutzungsmöglichkeit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Kälberweide-Nord“ wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Zweite Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kälberweide-Nord“  
 Gemeinde Prem  
 Landkreis Weilheim-Schongau

Planteil M 1:1000





## Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss am 19.02.2003
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 07.03.2004 bis 07.04.2003 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.02.2003 (§ 13 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 16.04.2003 (§ 10 BauGB)

Prem, den 16.04.2003

.....  
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 17.04.2003 (§ 10 BauGB)

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 17.04.2003

Prem, den 17.04.2003

.....  
1. Bürgermeister

